

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen  
in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Februar 2009**

**vom 24. Mai 2012**

Aufgrund von § 23 Abs. 7, § 3 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV NRW S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2011 (GV NRW, S. 275), in Kraft getreten am 4. Juni 2011 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009 (AB Uni 2009/6, S. 439), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 5. Mai 2010 (AB Uni 11/2010, S. 879), wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:**

**§ 1a**

**Präferenzorientiertes Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge in einer bestimmten Reihenfolge wählen. <sup>2</sup>Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studiengängen sind, erhöht sich für jede gewählte Studiengangkombination die Zahl der gemäß Satz 1 wählbaren Studiengänge um einen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerberin/der Bewerber wird im Studiengang der höchsten Präferenz, mit dem sie/er die Auswahlgrenze erreicht, zugelassen. <sup>2</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 erfolgt die Zulassung in den beiden kombinierbaren Studiengängen der höchsten Präferenz, mit denen die Bewerberin/der Bewerber die Auswahlgrenze erreicht. <sup>3</sup>In den Studiengängen nachrangiger Präferenz nimmt die Bewerberin/der Bewerber am weiteren Vergabeverfahren nicht teil.
- (3) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studiengängen sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studiengang voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 Satz 2 in den Antrag einbezogen wurde.
- (4) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 3a genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.
- (5) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 3a genannten Fristen hinsichtlich der zulassungsbeschränkten Studiengänge nicht mehr geändert werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

2. Nach dem neuen § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

**§ 1b**  
**Ausschließliche elektronische Antragstellung,  
elektronische Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 3a elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 3a zugegangen sein. <sup>3</sup>Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.
- (3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

3. § 3a erhält folgende Fassung

**§ 3a**  
**Fristen**

<sup>1</sup>Bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Vergabeverordnung NRW gilt nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist. <sup>2</sup>Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW gilt jeweils die gekürzte Frist.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2012/2013.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Mai 2012.

Münster, den 24. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles